

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00259

vom 22. Juni 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00259

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00259 du 22 juin 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00259 del 22 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des UVG und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen Übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgetragen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 1. September 2008 ereignet (Urk. 10/126 f.), weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der infolge eines Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) ist (Art. 18 Abs. 1 UVG).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin bestätigte in ihrem Einspruch die Entscheidung vom 12. Oktober 2016 (Urk. 2) die rückwirkende revisionsweise (Art. 17 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 22 UVG) Aufhebung der Invalidenrente des Beschwerdeführers per 1. Januar 2012 sowie die Rückforderung der im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli 2015 ausgerichteten Leistungen im Umfang von Fr. 28'962.65. Begründet wurde der Entscheid mit den mit Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der B.____ eingetretenen veränderten erwerblichen Verhältnissen des Beschwerdeführers per 1. Januar 2012.

In der Beschwerdeantwort ergänzte sie, dass der Beschwerdeführer eine Meldepflichtverletzung begangen habe, diese indes keine Voraussetzung eines Rückforderungsanspruches bilde (Urk. 9 S. 8-9; vgl. auch Urk. 18).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beanstandete dagegen die gestützt auf den Rückkommenstitel der Revision erfolgte Renteneinstellung. Dabei bemängelte er insbesondere die Bemessung der beiden Vergleichseinkommen. Sodann wurde unter Verweis auf die fehlende

Meldepflichtverletzung die Rückforderung der Rentenbeträge gerügt (Urk. 1 S. 3; vgl. auch Urk. 15).

E. 2.3

Mit Replik vom 27. Juni 2017 (Urk. 15) hielt der Beschwerdeführer vollumfänglich an seinen Anträgen gemäss Beschwerdeschrift fest. Die Duplik der Beschwerdegegnerin wurde unter Festhaltung an den Anträgen in der Beschwerdeantwort am 5. September 2017 erstattet (Urk. 18). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Rückkommenstitel vorliegt.

E. 3.1.1

Nach Art. 17 ATSG sind laufende Renten für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise ändert. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch den Vergleich mit dem Sachverhalt, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache bestanden hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_475/2016 vom 4. Oktober 2016 E. 2.1).

Die erforderliche Erheblichkeit der Sachverhaltsänderung ist gegeben, wenn sich der Invaliditätsgrad um 5 % verändert (BGE 133 V 545 E. 6.2).

E. 3.1.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Tätigkeit bei der B.____ seit Januar 2012 und da mit bereits im Zeitpunkt der Rentenzusprache mit Verfügung vom 26. Juni 2012 (Urk. 10/278) ausübte bzw. ausübt (Urk. 10/287, 10/292). Die verfügungsweise getroffene Annahme, der Beschwerdeführer arbeite nicht (Urk. 10/278 S. 2), war zweifellos unrichtig. Von einer im Verlauf seit der Rentenzusprache eingetretenen Veränderung hinsichtlich der erwerblichen Verhältnisse kann damit nicht gesprochen werden, weshalb der seitens der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid angerufene Rückkommenstitel der Revision nicht gegeben ist (Urk. 2 S. 3).

E. 3.2

Zu prüfen bleibt, ob das Gericht die Renteneinstellung mittels substituierter Begründung schützen kann, mithin ob auf die Verfügung vom 26. Juni 2012 (Urk. 10/278) mittels Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG oder der prozessualen Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG zurückgekommen werden kann (zur Zulässigkeit der substituierten Begründungen: Urteil des Bundesgerichts 9 C_417/2017 vom 19. April 2017).

E. 3.2.1

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG ist die Verwaltung befugt, auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 110 V 176 E. 2a mit Hinweisen). Das Gericht kann eine zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung gegebenenfalls mit der substituierten Begründung schützen, dass die ursprüngliche Rentenverfügung zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 125 V 368 E. 2 mit Hinweisen; vgl.

auch BGE 128 V 272 E. 5b/bb; Urteile des Bundesgerichts 9C_121/2014 vom 3. September 2014 E. 3.2.2, 9C_762/2013 vom 24. Juni 2014 E. 4.2 und 9C_562/2008 vom 3. November 2008 E. 2.2 je mit Hinweisen).

Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit meint, dass kein vernünftiger Zweifel an der (von Beginn weg bestehenden) Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also

einzig dieser Schluss denkbar ist. Das Erfordernis ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache

unvertretbar ist, weil sie aufgrund falscher

oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder

weil massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Zweifellos unrichtig ist die Verfügung auch, wenn ihr ein unhaltbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, vor allem wenn eine klare Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu einem unvollständigen Sachverhalt führte (Urteil des Bundesgerichts 8C_736/2014 vom 29. November 2014 E. 2.1 mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung lässt sich eine allgemein gültige betragliche Grenze für die Voraussetzung der Erheblichkeit der Berichtigung nicht festlegen. Massgebend sind vielmehr die gesamten Umstände des Einzelfalles. Bei periodischen Leistungen ist die Erheblichkeit der Berichtigung zu bejahen (BGE 119 V 475

E. 1c; Urteil des Bundesgerichts 9C_11/2008 vom 29. April 2008 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Erheblich sind Tatsachen, die geeignet sind, die tatsächliche Grundlage der Verfügung dahingehend zu ändern, dass bei erneuter Entscheidung ein anderer Entscheid resultiert. Neu ist eine Tatsache, wenn das betreffende Sachverhaltselement im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt war (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Rz 24 f. zu Art. 53).

Neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind innert 90 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend zu machen; nebst dieser relativen Frist gilt eine absolute 10-jährige Frist, die mit der Eröffnung der Verfügung respektive des Einspracheentscheides zu laufen beginnt (BGE 143 V 105 E. 2.1). Ergeben sich aus den neu entdeckten Tatsachen und Beweismitteln (lediglich) gewichtige Indizien für das Vorliegen eines prozessualen Revisionsgrundes, sind innert angemessener Frist zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, um diesbezüglich hinreichende Sicherheit zu erhalten. In solchen Fällen beginnt die relative 90-tägige Revisionsfrist erst zu laufen, wenn die Unterlagen die Prüfung der Erheblichkeit des geltend gemachten Revisionsgrundes erlauben (BGE 143 V 105 E. 2.4, Urteil des Bundesgerichts 9C_896/2011 vom 31. Januar 2012 E. 4.2).

E. 3.2.3

Die Beschwerdegegnerin ermittelte das Invalideneinkommen in ihrer Verfügung vom 26. Juni 2012 (Urk. 10/278) gestützt auf die Dokumentationen der Arbeitsplätze (DAP) sowie die Lohnstrukturerhebungen (LSE) des Bundesamtes für Statistik. Dies geschah unter der aus heutiger Sicht falschen Annahme, dass der Beschwerdeführer zu jenem Zeitpunkt nicht erwerbstätig gewesen sei (S. 2).

Dabei ging die Beschwerdegegnerin ohne Weiteres davon aus, dass der Beschwerdeführer stellenlos sei (Urk. 10/274/1 Ziff. 5). Selbständige Abklärungen, nämlich eine Anfrage beim Beschwerdeführer, hat sie nicht getroffen, sondern sich ohne Weiteres auf die entsprechenden Angaben der Invalidenversicherung (Urk. 10/269/191) und die nicht ganz aktuellen Unterlagen der Arbeitslosenversicherung (vgl. etwa Urk. 10/275/2) verlassen. Sie ist damit aufgrund einer Verletzung ihrer Untersuchungspflicht in Unkenntnis der per 1. Januar 2012 erfolgten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Beschwerdeführer geblieben. Wäre damals dem Valideneinkommen von Fr. 75'114.60 (Urk. 10/278 S. 2) das effektive Einkommen von Fr. 76'374.-- (Urk. 10/292/2; vgl. auch nachfolgend E. 5) gegenüber gestellt worden, hätte gar keine Erwerbsunfähigkeit resultiert, womit sich die Leistungszusprache als zweifellos unrichtig in Sinne der Rechtsprechung erweist (BGE 140 V 77 E. 3.1). Ein Zurückkommen auf die Verfügung vom 26. Juni 2012 gestützt auf den Titel der Wiedererwägung ist demnach erlaubt (E. 3.2.1).

Sofern davon ausgegangen wird, dass die Beschwerdegegnerin ihre Untersuchungspflicht im Zeitpunkt der Rentenzusprache mit Verfügung vom 26. Juni 2012 (Urk. 10/278) nicht verletzt hatte, wäre hinsichtlich der Meldung des Beschwerdeführers vom 16. März 2015 betreffend die seit 1. Januar 2012 bestehende Erwerbstätigkeit (Urk. 10/287) auf eine neue Tatsache im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG zu schliessen. Die 10-jährige Frist seit Eröffnung der rentenzusprechenden Verfügung wäre mit Verfügung vom 27. Juli 2015 (Urk. 10/297) zweifellos eingehalten. Die 90-tägige Frist hätte sodann erst mit Eingang der letzten Stellungnahme durch die Z.____

am 29. April 2015 zu den mutmasslichen Einkommen ab 2012 (Urk. 10/295) zu laufen begonnen, da sich erst in jenem Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit gezeigt hat, dass die massgebenden Einkommen rechtswidrig festgelegt wurden, was im Ergebnis zu einer rentenerheblichen Änderung führt. Die relative Frist zur Revision (E. 3.2.1) ist daher mit Verfügungserlass per 27. Juli 2015 (Urk. 10/297) ebenfalls eingehalten. Ein Zurückkommen auf die mit Verfügung vom 26. Juni 2012 zugesprochene Invalidenrente ist daher auch mittels prozessualer Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG möglich (E. 3.2.2).

Selbst wenn - wie der Beschwerdeführer vorbringt (Urk. 1 S. 9) - darauf zu schliessen wäre, dass die Beschwerdegegnerin vom Stellenantritt bei der B.____ wusste (was aufgrund der Aktenlage jedoch nicht anzunehmen ist), wäre auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG zu schliessen, denn die Beschwerdegegnerin hätte auch in dieser Konstellation das Invalideneinkommen zu Unrecht aufgrund der LSE ermittelt, so dass die Rentenzusprache in diesem Fall als zweifellos unrichtig beurteilt werden müsste.

E. 3.3

Aufgrund des Dargelegten steht somit fest, dass ein Zurückkommen auf die Rentenverfügung vom 26. Juni 2012 (Urk. 10/278) vorliegend entweder mittels substituierter Begründung der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision geschützt

werden kann (E. 3.2). Die Beschwerdegegnerin durfte den Sachverhalt damit voraussetzungslos neu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 8C_789/2017 vom 30. Mai 2018 E. 3.2.2). Ob sie diesbezüglich korrekt vorgegangen ist, bleibt nachfolgend zu prüfen.

4.1

Der für die Invaliditätsbemessung und damit den Rentenanspruch massgebende Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4.2).

Bestritten und damit zu prüfen ist die Ermittlung des Valideneinkommens (Urk. 1 S. 4 ff., 15 S. 8 ff.).

4.2.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; BGE 135 V 58 E. 3.1; BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

Bei Bejahung der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Leistungsverfügung (hier 25. Juni 2012) hat im Bereich der Invalidenversicherung eine freie Beurteilung der Rentenanspruchsvoraussetzungen nach den Verhältnissen im Zeitraum bis zum Erlass der die Rente ex nunc et pro futuro aufhebenden Wiedererwägungsverfügung zu erfolgen (BGE 140 V 514 E. 5 und 6).

Im Bereich der Unfallversicherung ist hingegen Folgendes festzuhalten: Ist ein Wiedererwägungsgrund gegeben, kann eine Rentenaufhebung oder -herabsetzung rückwirkend («ex tunc») erfolgen, ohne dass dafür eine Meldepflichtverletzung erforderlich wäre (BGE 142 V 259 E. 3.2.3). Eine prozessuale Revision verlangt sodann eine uneingeschränkte materielle Neubeurteilung und rückwirkende Korrektur («ex tunc»; BGE 129 V 211 E. 3.2.2). Eine Beurteilung «ex tunc» ist vorliegend somit ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Es geht um die Frage, ob gestützt auf die Aufnahme der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers bei der B.____ per 1. Januar 2012 (Urk. 10/287, 10/292) und der damit eingetretenen Veränderung der erwerblichen Verhältnisse noch auf einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad (E. 1.2) zu schliessen ist. Massgeblich sind somit - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht die Verhältnisse im Jahre 2008, sondern diejenigen im Jahre 2012.

Der Beschwerdeführer hätte im Gesundheitsfall unbestrittenermassen bei seinen ehemaligen Arbeitgebern, der Y.____ sowie der Z.____, weitergearbeitet. Gemäss Angaben der Y.____ hätte er im Jahre 2012 ein monatliches Einkommen von Fr. 4'608.-- erzielt, zuzüglich einer Gratifikation von 90-110 % (Urk. 10/294). Mit Blick auf die Aktenlage ist sodann nicht davon auszugehen, dass zusätzlich ein 13. Monatslohn ausgerichtet worden

wäre (Urk. 10/269 S. 23 ff., 10/294). Damit resultiert für das Jahr 2012 ein Einkommen von rund Fr. 59'904.-- (Fr. 4'608.-- x 12 + Fr. 4'608.-- [durchschnittliche Gratifikation]). Bei der Z.____ wäre gemäss Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin für das Jahr 2012 von einem Einkommen von Fr. 1'431.22 pro Monat (Urk. 10/295 S. 2)

auszugehen. Dies entspräche einem Jahreseinkommen von rund Fr. 17'174.65 (1'431.22 x 12) . Insgesamt ist damit für das Jahr 2012 auf ein Valideneinkommen von Fr. 77'078 .65 (59'904.-- + 17'174.65) zu schliessen.

Inwiefern auf die seitens der ehemaligen Arbeitgeber an gegebenen Monatseinkommen nicht abgestellt werden können soll, ist nicht ersichtlich. So sind die Angaben insb e sondere auch im Verlauf nachvollziehbar (Urk. 10/112, 10/131, 10/189, 10/195, 10/269 S. 14 ff.). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann er aus den Lohnausweisen der Jahre 2008 (vgl. Urk. 10/269/30-39) sodann nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dies, nachdem darin Einnahmeposten berücksichtigt werden, die bei der Ermittlung des Valideneinkommens ausser Acht bleiben müssen (zum Beispiel Kinderzulagen; Urteil des Bundesgerichts 8C_897/2015 vom 15. Januar 2016 E. 3.2.2). Nachdem die Lohnangaben für das Jahr 2012 vorliegen, kann weiter auf die Indexierung des vor dem Unfall erzielten Einkommens verzichtet werden. Aus dem bundesgerichtlichen Hinweis, wonach in der Regel am zuletzt erzielten Verdienst angeknüpft werde (E. 4.2.1) , ist - entgegen der Annahme des Beschwerdeführers - nicht zu folgern, dass stets das vor dem Unfall erzielte Einkommen zu indexieren ist. Vielmehr ist diese Aussage mit dem ihr nachfolgenden Hinweis zusammen dahingehend zu verstehen, dass in der Regel auf das Einkommen des letzten Arbeitgebers vor Eintritt des Gesundheitsschadens abgestellt wird und die Annahme, dass der Versicherte nicht mehr dort gearbeitet hätte , mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein muss . Schliesslich ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass das Valideneinkommen nicht mit dem versicherten Verdienst gleichzusetzen ist. Der Verweis des Beschwerdeführers auf den versicherten Verdienst zielt somit ins Leere (zur Ermittlung des Valideneinkommens: Rumo-Jungo / Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum UVG, 4. Aufl. 2012, S. 126 ff.). 4.3

Aus dem Vergleich des soeben ermittelten Valideneinkommens in der Höhe von Fr. 77'078.65 mit dem Invalideneinkommen gemäss IK-Auszug von Fr. 76'374.-- (Urk. 10/292 S. 2) resultiert für das Jahr 2012 ein Invaliditätsgrad von rund 1 % ([Fr. 77'078.65 – Fr. 76'374.--] / Fr. 77'078.65 , gerundet gemäss BGE 130 V 121), was keinen Rentenanspruch begründet (vorstehend E. 1.2).

Auf die Ermittlung der Erheblichkeitsgrenze von 5 % (E. 3.1.1) kann bei den Rückkommenstiteln der Wiedereingliederung und der prozessualen Revision verzichtet werden (Urk. 1 S. 7 f., 15 S. 5 ff./S. 13). 4.4

In Bezug auf das Invalideneinkommen machte der Beschwerdeführer geltend, die Überstundenentschädigung (von Fr. 5'824.-- im Jahr 2012, Fr. 7'392.-- im Jahr 2013 und Fr. 7'900.-- im Jahr 2014) sei nicht im effektiven Ausmass zu berücksichtigen, sondern zur Bestimmung des künftigen Invalideneinkommens auf einen Jahresdurchschnitt umzurechnen, weil sie sehr schwanke (Urk. 1 S. 8). Diesem Begehren kann nicht gefolgt werden, da sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht sämtliche Einkommen anrechnen lassen muss, die er bei bestmöglicher Verwertung der Restarbeitsfähigkeit zu erzielen vermag.

Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die erzielten Überstundenentschädigungen im jeweiligen Jahr angerechnet werden, so dass hinsichtlich des Invalideneinkommens von den im IK-Auszug erfassten Löhnen auszugehen ist. 5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Rückkommen seitens der Beschwerdeführerin vorliegend - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 15 S. 13) - sowohl in Form der Wiedererwägung als auch der prozessualen Revision gegeben ist. Der Rentenanspruch durfte somit neu beurteilt werden (E. 3). Gestützt auf den für das Jahr 2012 ermittelten Invaliditätsgrad von rund 1 % (E. 4) und nachdem weder ersichtlich ist, noch geltend gemacht wird, inwiefern sich die (erwerblichen) Verhältnisse seit 2012 massgeblich verändert haben sollen, ist die per 1. Januar 2012 erfolgte rückwirkende Renteneinstellung nicht zu beanstanden. 6.

Zu Unrecht bezogenen Leistungen gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückzuerstatten. Diese Rückerstattung kann im Bereich der sozialen Unfallversicherung erfolgen, ohne dass dafür eine Meldepflichtverletzung erforderlich wäre (BGE 142 V 259 E. 3.2.3 ; Urk. 1 S. 8 ff., 15 S. 13). Ab 1. Januar 2012 bezog der Beschwerdeführer zu Unrecht eine Invalidenrente. Damit ist die für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli 2015 erfolgte Rückforderung der Invalidenrente rechtmässig.

Auf Weiterungen kann mangels Relevanz der Vorbringen verzichtet werden. Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson -
Rechtsanwalt Christian Leupi - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub Nünlist

E. 8

E. 2. 4 mit Hinweisen) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.